

## Beitragsordnung des Fotoclub Lichtküche e.V.

Stand 27. März 2018

1. Der Mitgliedsbeitrag im Fotoclub Lichtküche e.V. beträgt 120,- Euro jährlich
  - a. Azubis und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen 60,- Euro jährlich.
  - b. Jedes weitere Familienmitglied eines Vollzahlers im Club zahlt 36,- Euro jährlich.
  - c. Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen 36,- Euro jährlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Zahlung wird laut Satzung am 1.1. des Jahres fällig.
3. Der Nachweis zur Berechtigung auf Beitragsreduzierung für Schüler, Azubis und Studenten ist unaufgefordert gegenüber dem Vorstand jährlich zu führen.
4. Mitglieder, die während des Kalenderjahres dem Verein beitreten, zahlen im Eintrittsjahr einen anteiligen Jahresbeitrag in Höhe der Zwölftel des Jahresbeitrags, die den verbleibenden Monaten des Kalenderjahres entsprechen; der anteilige Jahresbeitrag ist im Laufe des Eintrittsmonats zu entrichten.
5. Der Beitrag ist als Einzahlung auf das vereinseigene Konto zu entrichten. Angenommen werden nur vollständige Zahlungen.
6. Bei nichteingehender Zahlung trotz erfolgter Mahnung kann der Ausschluss aus dem Verein entsprechend §4 Abs. 5 der Satzung zum 1. Januar des Folgejahres durch den Vorstand beschlossen werden.

Auszug aus der Satzung des Fotoclubs Lichtküche e.V.

### § 4 Mitgliedschaft

....

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

....

### § 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge sind jeweils am 1.1 eines Kalenderjahres zu entrichten. Sie werden von den Mitgliedern ohne besondere Aufforderung erbracht (Bringschuld). Mitglieder, die während des Kalenderjahres dem Verein beitreten, zahlen im Eintrittsjahr einen anteiligen Jahresbeitrag in Höhe der Zwölftel des Jahresbeitrags, die den verbleibenden Monaten des Kalenderjahres entsprechen; der anteilige Jahresbeitrag ist im Laufe des Eintrittsmonats zu entrichten.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(3) Höhe von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.